

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SVO Rüti 2018)

vom 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Natur- und Landschaftsschutzobjekte.....	3
Art. 3 Beschreibung Bewertung und Lage der Schutzobjekte	3
Art. 4 Objekttypen.....	4
Art. 5 Feucht- und Nassstandorte sowie Trockenstandorte.....	5
Art. 6 Geomorphologische Objekte	5
Art. 7 Hecken-, Feld- und Bachgehölze	6
Art. 8 Einzelbäume, Baumgruppen	6
III. Schutzziele und Schutzzonen	6
Art. 9 Schutzziel.....	6
Art. 10 Schutzzonen	7
Art. 11 Naturschutzzone I und IR.....	7
Art. 12 Natur schutzumge bungszone IIA und IID	7
Art. 13 Waldschutzzone IVA	7
Art. 14 Waldschutzzone IVL.....	7
IV. Schutzanordnungen.....	7
Art. 15 Schutzanordnungen Zone I, IR, IIA, IID, IVA	7
Art. 16 Besondere Vorschriften.....	8
Art. 17 Ergänzende Vorschriften Gehölze.....	8
Art. 18 Schutzanordnungen IVL.....	9
V. Sicherung der Schutzziele.....	10
Art. 19 Pflege und Unterhalt.....	10
Art. 20 Bewilligungspflicht.....	11
Art. 21 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen	11
Art. 22 Wasserbauliche Massnahmen	11
Art. 23 Pflicht der Eigentümer	11
Art. 24 Aufsicht	11
Art. 25 Beiträge.....	11
VI. Besondere Bestimmungen.....	11
Art. 26 Ausnahmeregelung	11
Art. 27 Holztransporte.....	11
VII. Strafbestimmungen und Inkraftsetzung.....	12
Art. 28 Strafbestimmungen	12
Art. 29 Anmerkung im Grundbuch.....	12
Art. 30 Inkraftsetzung.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundlagen Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat Rüti folgende Verordnung:
- Art. 2 Zweck Diese Verordnung regelt den Schutz der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Die Schutz- und Pfleгеanordnungen sollen dazu beitragen, dass die Natur- und Landschaftsschutzobjekte umfassend geschont und ungeschmälert erhalten bleiben oder soweit notwendig, durch geeignete Massnahmen in einen biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand gebracht werden.

II. Natur- und Landschaftsschutzobjekte

- Art. 3 Beschreibung, Bewertung und Lage der Schutzobjekte Für die Beschreibung und Bewertung der Objekte ist das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 25. Oktober 1994 sowie die Neubeurteilung ab 2015 massgebend. Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzobjekte sind aus dem Übersichtsplan 1:5'000 sowie aus den Detailplänen 1:1'000 oder 1:2'000 ersichtlich. Die Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Einteilung erfolgt in folgende Objekttypen:

a) Feucht- und Nassstandorte

Als „Feucht- und Nassstandorte“ gelten Riedwiesen, Weiher und Tümpel. Sie sind Lebensräume für eine seltene und ausserordentlich reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt.

b) Trockenstandorte

Die als „Trockenstandorte“ bezeichneten Flächen sind trockene, magere Wiesen und Böschungen mit besonders artenreicher Tier- und Pflanzenwelt oder mit grossem Potenzial. Sie können viele seltene Pflanzenarten, Reptilien sowie eine reiche Insektenfauna beherbergen.

c) Geologische und geomorphologische Objekte

Geologische und geomorphologische Objekte sind wichtige Landschaftselemente sowie biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente (z.B. Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder Fliessgewässer). Die geologischen und geomorphologischen Objekte sind unter Landschaftsschutz gestellt.

d) Hecken-, Feld- und Bachgehölze, Baumgruppen sowie andere Flurbestockungen erfüllen wichtige ökologische und landschaftsästhetische Funktionen; sie gliedern die Landschaft, beeinflussen das Kleinklima (Wind, Bodenfeuchtigkeit, Taubildung), verhindern Rutschungen, bilden Refugien für viele Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft und wirken damit als stabilisierender Faktor im Sinne eines ökologischen Ausgleichsraumes. Sie sind als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel zu erhalten.

e) Einzelbäume und Baumgruppen

Die Baumgruppen und Einzelbäume sind wichtige Elemente zur Gliederung und Belebung des Landschafts- und Siedlungsbildes und als Lebens- und Zufluchtstätte für Kleintiere, insbesondere für Vögel, zu erhalten.

Kommunale Schutzverordnung

- | | | | |
|--------|--|-----|---|
| Art. 5 | Feucht- und Nassstandorte sowie Trockenstandorte | 201 | Erlenried und Trockenstandort Rosenberg |
| | | 202 | Riedstreifen Rütivaldbächli |
| | | 203 | Riedwiese und Trockenstandort beim ehemaligen Scheibenstand |
| | | 204 | Ried südlich Untermoos |
| | | 205 | Riedwiese östlich Neuhuswäldli |
| | | 206 | Riedgebiete nordöstlich Wacht |
| | | 207 | Riedwiese Weier |
| | | 208 | Waldried Förholz |
| | | 209 | Riedwiese Mittelstig |
| | | 210 | Waldried Oberweid |
| | | 211 | Riedwiese Hosberg-Schlad |
| | | 212 | Ried südöstlich Schlad |
| | | 213 | Ried bei CVJM-Hütte Batzberg |
| | | 214 | Riedwiese südlich Tonacher |
| | | 215 | Trockenstandort Hüllistein |
| | | 216 | Trockenstandort Chlaus |
| | | 217 | Trockenstandort Schlossberg |
| | | 218 | Trockenstandort östlich Neuhuswäldli |
| | | 219 | Trockenstandort Tunnelstrasse Matten |
| | | 220 | Trockenstandort nördlich Obermoos (neu) |
| | | 221 | Trockenstandort östlich Obermoos (neu) |
| | | 222 | Trockenstandort Honeggrain mit Pufferzone Wacht |
| | | 223 | Riedwiese Schlad (neu) |
| | | 224 | Trockenstandort Tüfental (neu) |
| | | 225 | Trockenstandort Wiberg (neu) |
| | | 226 | Riedwiese Sametweid (neu) |
| | | 227 | Riedwiese Wisstann (neu) |
| Art. 6 | Geomorphologische Objekte | 301 | Findlinge im südlichen Rütivald |
| | | 302 | Giessen Gübelibächli und Jonalauf im Gübeli |
| | | 303 | Wasserfall Feienbächli nordwestlich der Wacht |
| | | 304 | Nagelfluhbachbett Feienbächli im Niggital |
| | | 305 | Giessen Altstallbächli |
| | | 306 | Giessen Weiherbächli im Förholz |
| | | 307 | Unterspülungshöhle und Giessen Dachseggbächli nordwestlich Dachsegg |
| | | 308 | Giessen Weiherbächli östlich Degglereg |
| | | 309 | Unterspülungshöhle und Giessen Gubelbächli westlich Batzberg |
| | | 310 | Giessen Goldbächli westlich Goldbach |
| | | 311 | Höhle Batzberg |

Kommunale Schutzverordnung

- | | | |
|--------|--------------------------------|--|
| Art. 7 | Hecken-, Feld- und Bachgehölze | 401 Hecken im Hüllistein
402 Bachbestockung längs Rütivaldbächli
403 Gehölz und Hecke auf dem Chlaus
404 Bachbestockung längs Neuhusbächli
405 Bachbestockung längs Feien- und Dachseggbächli im Widacher, in der Drei Eichen, im Steinacher und Ferrach
406 Kleinwäldchen an der Mooshalde und Feldgehölz längs Berghofgrat
407 Bachbestockung längs Laufenbach mit Biotopen
408 Bachbestockung beim Abfluss Moosried
409 Bachbestockung längs Goldbächli
410 Bachbestockung südlich Riedwiese Tonacher
411 Bachbestockung längs Kiesbächli
412 Feldgehölz südlich Rosenberg
433 Gehölz oberhalb Niggitalstrasse
440 Feldgehölz nördlich Oberwies an der Goldbachstrasse |
| Art. 8 | Einzelbäume, Baumgruppen | 414 Eiche südwestlich Liegenschaft Rosenbergstrasse 28
416 Baumgruppe auf Liegenschaft Alpenstrasse 10
417 Baumallee an der Rapperswiler-/Breitenhofstrasse
418 Rotbuchen beim Friedhofeingang an der Breitenhofstrasse
420 Parkanlage Kreisspital an der Spitalstrasse
421 Baumgruppen auf der Schanz
422 Blutbuche östlich Liegenschaft Bahnhofstrasse 8
423 Baumreihe an der Werkstrasse und Eiche am Fuss-/Radweg an der Jona
424 Linde auf Liegenschaft Werkstrasse 18
425 Linden beim Sonnenplatz längs Ferrachstrasse
427 Linde in der Schürwies
428 Eichen unterhalb Berghofgebiet
429 Baumgruppen in der Parkanlage Schulhaus Schlosberg
430 Blutbuchen auf Liegenschaft Walderstrasse 16a
431 Linde im Ober-Haltberg
432 Baumgruppe auf der Rosenberg
434 Rotbuche östlich Gmeindrüti
435 Eiche im Vorder-Pilgersteig
436 Linde in der Platten
437 Eiche westlich Grossacher
438 Eiche im Schlad
439 Linde auf dem Hungerbüel
441 Baumgruppe am Trockenstandort östlich Obermoos |

III. Schutzziele und Schutzzonen

- | | | |
|--------|------------|---|
| Art. 9 | Schutzziel | Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Geologische und geomorphologische Objekte sind als wichtige Landschaftselemente und als wertvolle geologische Aufschlüsse zu erhalten. |
|--------|------------|---|

Kommunale Schutzverordnung

- Art. 10 Schutzzonen Die Naturschutzobjekte werden in folgende Zonen gegliedert:
- Zone I / IR Naturschutzzone / Regenerationszone
 - Zone IIA, IID Naturschutzumgebungszonen
 - Zone IVA Waldschutzzone Natur
 - Zone IVL Waldschutzzone Landschaft
- Art. 11 Naturschutzzone I und IR ¹ Die Naturschutzzone I dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.
- ² Mit der Zone IR (R = Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.
- Art. 12 Naturschutzumgebungszone IIA und IID Die Naturschutzumgebungszonen IIA und IID dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.
- Art. 13 Waldschutzzone IVA Die Waldschutzzone Natur IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Eichenförderung, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Fliessgewässer, Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.
- Art. 14 Waldschutzzone IVL Die Waldschutzzone Landschaft IVL dient der langfristigen Erhaltung und zone IVL Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Geomorphologische Objekte sowie biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder Fliessgewässer sind zu erhalten. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen. In der Waldschutzzone Landschaft IVL sollen nach Möglichkeit standort-gerechte, vielfältige und strukturreiche Waldbestände als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraums sowie Arten- und strukturreiche Waldränder und Bestände mit Alt- und Totholz gefördert werden.

IV. Schutzanordnungen

- Art. 15 Schutzanordnungen Zone I, IR, IIA, IID, IVA In den Naturschutzzonen I und IR, den Naturschutzumgebungszonen IIA und IID und der Waldschutzzone IVA und sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Kommunale Schutzverordnung

Art. 16 Besondere Vorschriften

In den Naturschutzzonen und Naturschutzumgebungszonen sind insbesondere verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen, -verbesserungen und Ablagerungen aller Art (Kehricht, Feldabraum, Bauschutt, Erdaushub usw.)
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen (ausser in der Zone IID Düngen und Mist, ohne Zusätze, max. 30 kg N/ha/Jahr)
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz, ausser in der Zone IVA das Zwischenlagern von geschlagenem Holz entlang von Waldstrassen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- in Zone IIA und IID: andere Nutzung als Streue und Dauerwiese
- das Weidenlassen (Ausnahmebewilligung für Zone IIA möglich, in der Zone IID erlaubt)
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes und ausserhalb von Heckenobjekten
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Überfliegen mit unbemannten Flugobjekten (wie Drohnen oder Modellflieger) zur Verminderung von Störungen
- in Zone I und IR: das Betreten ausserhalb markierter Wege
- das Pflügen und Befahren mit nicht land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen
- die Beseitigung von Hecken, markanten Bäumen, Sträuchern sowie Baumgruppen, ausser der notwendigen Auslichtung zur Erneuerung und Erhaltung.
- das Begradigen und Kanalisieren von Bächen.

Art. 17 Ergänzende Vorschriften Gehölze

¹ Bei bestockten Schutzobjekten ohne als Zone I ausgeschiedener Krautsaum sind in einem 1 bis 3 m breiten Krautsaum trotzdem alle Massnahmen verboten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder das Schutzziel gefährden, insbesondere

- das Errichten von Bauten und Anlagen sowie Mauern und Einfriedigungen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer.

² Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen des übergeordneten Rechts; insbesondere der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) betreffend Düngeverbot entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern.

Kommunale Schutzverordnung

Art. 18 Schutzanordnungen IVL

¹ In der Zone IVL, Waldschutzzone Landschaft, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Dies sind insbesondere das Begradien und Kanalisieren von Bächen, Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art sowie das Beseitigen oder Beeinträchtigen von geomorphologischen Objekten wie Wasserfälle und Giessen.

² Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft, den extensiven Erholungsbetrieb (wie Wanderwege), den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz vor Naturgefahren notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern.

V. Sicherung der Schutzziele

Art. 19 Pflege und Unterhalt

¹ Zur Sicherung der Schutzziele sind die geschützten Gebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Artikel 16 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

² Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- a) Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist in der Regel trocken spätestens bis 15. März des folgenden Jahres weg-zuführen. Unerwünschte Bäume und Sträucher sind nach Rücksprache mit dem Gemeinderat zu entfernen. Die bestehenden Gräben sind zu erhalten, der Grabenaushub darf nicht im Ried deponiert werden. Abweichende Regelungen werden in den Pflegeplänen festgelegt.
- b) Magere Trockenwiesen sind jährlich ab 1. Juli ein- bis zweimal zu mähen. Das Schnittgut ist vor Ort zu trocknen und in der Regel trocken wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in den Pflegeplänen festgelegt. Extensivwiesen sind ab 15. Juni zwei- bis dreimal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in den Pflegeplänen festgelegt.
- c) In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- d) Hecken sind periodisch in der Vegetationsruhe durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen, Feld- und Ufergehölze fachgerecht zu pflegen und gelegentlich auszuholzen. Mähen des Krautsaum maximal zweimal jährlich gemäss Pflegeplan. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- e) Baumschnitte an geschützten Bäumen müssen fachgerecht durchgeführt werden.
- f) Die Waldschutzgebiete sind dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwalds auszuwählen bzw. zu fördern.
Die Waldränder sollen möglichst stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufgebaut werden. Die Eichenförderung wird gemäss dem kommunalen Beitragsreglement entschädigt.
Holzschläge aus Sicherheitsgründen entlang viel begangener Wege oder Raststellen sowie Massnahmen zur Vorbeugung von Treibholz sind nach Weisung des Forstdienstes auszuführen.
- g) Baumschnitte an geschützten Bäumen müssen fachgerecht durchgeführt werden.

Bei Bedarf können spezielle Pflegemassnahmen angeordnet werden.

Kommunale Schutzverordnung

- Art. 20 Bewilligungspflicht Die geschützten Bäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe (z.B. Umsturzgefahr, unzumutbare Beschattung, unverhältnismässige Einschränkung einer Neuüberbauung etc.) vorliegen. Die Bewilligung kann mit der Verpflichtung einer Ersatzpflanzung verbunden sein.
- Art. 21 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.
- Art. 22 Wasserbauliche Massnahmen Wasserbauliche Massnahmen gemäss Wasserwirtschaftsgesetz bleiben vorbehalten. Notwendige Eingriffe sind möglichst schonend vorzunehmen und müssen sich dem Schutzziele unterordnen.
- Art. 23 Pflicht der Eigentümer Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Grundstückspächter und Bewirtschafter über die Schutzanordnung und die Pflege- und Unterhaltsarbeiten zu orientieren. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeindewesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).
- Art. 24 Aufsicht Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe einer Kommission übertragen oder extern vergeben.
- Art. 25 Beiträge Für die Bewirtschaftung oder den Ertragsausfall durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung in den Schutz- und Umgebungszonen werden von der Gemeinde Beiträge gewährt. Die Beiträge werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in einem kommunalen Beitragsreglement festgehalten. Die Entschädigung des Ertragsausfalls für die Regenerationszone IR ist auf 20 Jahre befristet.

VI. Besondere Bestimmungen

- Art. 26 Ausnahmeregelung Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse oder überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Allenfalls kann er angemessenen Ersatz eines Schutzobjektes an einem anderen geeigneten Standort bzw. die Wiederherstellung in demselben Umfang verlangen.
- Art. 27 Holztransporte Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht beeinträchtigt wird.

VII. Strafbestimmungen und Inkraftsetzung

- Art. 28 Strafbestimmungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von Art. 24 ff NHG und dem § 340 PBG geahndet. Im Weiteren ist bei Übertretungen ohne Rücksicht auf Strafverfahren und Bestrafung gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.
- ² Bei unsachgemässer oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung oder Unterlassung der notwendigen Pflege werden allfällig ausbezahlte Beiträge gemäss den kantonalen Kürzungsrichtlinien für DZV-Beiträge oder gemäss dem kommunalen Reglement über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen und für Biodiversitätsförderflächen in der Gemeinde Rüti gekürzt oder zurückgefordert.
- Art. 29 Anmerkung im Grundbuch Nach Inkrafttreten dieser Schutzverordnung sind gestützt auf § 208 Abs. 2 PBG die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegender Verordnung im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.
- Art. 30 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt 1. Juli 2018 in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz der Gemeinde Rüti vom 24. Oktober 1995.

Rüti, 1. Juli 2018

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber